

Zeitschrift: Schweizerische Taubstumm-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 13

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit dem Besuch der Taubstummen-Anstalt und des Deutschen Taubstummen-Museums. Vorher aber ward mir eine herrliche Ueberraschung zu teil. Ich wollte gerade morgens früh in der Buchhandlung des Hospizes, wo ich geschlafen, einen kleinen Leipziger Stadtplan kaufen, da stürzte im Nu alles auf die Straße hinaus und riß mich mit. Mit ausgestreckten Händen schaute alles 'gen Himmel. Ueber unserm Hospiz schwebte in fast erreichbarer Nähe majestätisch als mein erster Morgenruß das neueste Zeppelinluftschiff „Schwaben“. Es war auf einer Erstlingsfahrt nach Berlin begriffen und sah aus wie ein stahlgepanzertes Kriegsschiff, wie ich solche in Kiel geschaut, nur viel sauberer und eleganter in seinem silbergrauen Aluminium. Man konnte die Kabinen und die Leute darin deutlich unterscheiden, diesmal waren es keine Gondeln, sondern die Kabinen bildeten einen einzigen langen Kasten, der fest an das Luftschiff angeklebt zu sein schien. Ich begreife die Begeisterung der Deutschen für diese Zeppelinluftfahrer vollkommen.

In der großen Leipziger Taubstummen-Anstalt wurde ich von Herrn Direktor Schumann mit besonderer Zuborkommenheit aufgenommen und allen Lehrern mit Wärme empfohlen, die mir denn auch ihre Klassen mit großer Bereitwilligkeit vorführten. Die letzteren sind sehr unterschiedlich. Man merkt auch hier immer noch ein Suchen und Tasten nach der besten Unterrichtsmethode. In der einen Klasse sah man keine Gebärden, in einer andern herrschten diese vor. Eines mußte ich auch hier feststellen: Die Zeichensprache, wenn sie überwiegt, wirkt unheilvoll auf den sprachlichen Ausdruck in Rede und Schrift und auch auf die Ablesekunst. Aber hochinteressant war mir, wie ein Lehrer bei den ganz kleinen Taubstummen das Sprachverständnis zu wecken sucht, zuerst durch das Lesen, also noch vor dem Sprechenlehren. In ähnlicher Weise lernen ja die ganz kleinen vollsinnigen Kinder sehr vieles hören und verstehen, auch wenn sie es noch nicht nachsprechen können. In der Tat verblüffte mich das schnelle Verständnis des Gelesenen, was die noch ganz stummen Taubstummen allemal durch die Tat bewiesen. Sie zeigten nämlich auf die schriftlich genannten Gegenstände oder führten die schriftlichen Befehle prompt aus und dabei konnten sie, wie gesagt, noch kein Wort sprechen. In der einen Klasse wird zuerst die lateinische Schreibschrift

gelehrt und in der andern die Antiqua und erst später die Deutsche. Auch hier kein festes System, sondern noch ein Suchen und Probieren. Aber denken lernen die Taubstummen dort in hohem Maß und das freute mich besonders.

Ueberhaupt macht man im Königreich Sachsen die größten Anstrengungen für die Beschulung der Taubstummen. So arbeitete kürzlich der Landesverein sächsischer Taubstummenlehrer einen Entwurf zum neuen Volksschulgesetz aus, der u. a. folgende auch für uns beherzigenswerte Leitsätze enthält:

„Die Taubstummenanstalten sind öffentliche Volksschulen für Taubstumme.

Jedes taubstumme Kind hat die Taubstummenanstalt neun Jahre lang und zwar vom vollendeten sechsten Lebensjahre an ununterbrochen zu besuchen.

Die Schülerzahl einer Klasse darf höchstens zehn betragen.

Eltern und Erziehungspflichtige taubstummer, später ertaubter und hochgradig schwerhöriger Kinder werden zu rechtzeitiger Anmeldung und Zuführung dieser Kinder in die Taubstummenanstalten veranlaßt. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen. Der Lehrgang beginnt jährlich zu Ostern.“

Das fehlt noch bei uns, daß die Taubstummen-Erziehung nicht mehr als ein Werk der Barmherzigkeit, sondern als Staatspflicht angesehen werde.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Belehrung

Staatskunde. (Fortsetzung.)

Kommt der Ehemann in Konkurs oder wird er gepfändet, so nimmt die Ehefrau dasjenige, was sie eingebracht hat oder was an dessen Stelle angeschafft wurde, an sich; für das Fehlende hat sie eine Forderung, deren eine Hälfte vor den gewöhnlichen Gläubigern Vorzug hat. Ist beim Tode eines Ehegatten mehr vorhanden, als was beide eingebracht haben, so kommen von diesem Vorschlage auf die Manneseite zwei Dritteile, und ein Drittel entfällt auf die Frauenseite. Die Frau kann auch jederzeit Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes und, falls dies nicht geschieht, Gütertrennung verlangen. Tritt letztere ein, so wird die Ehefrau ganz selbständig in der Verwaltung ihrer Hab-

schaft. Wenn beide Ehegatten einig sind, so können sie auch Gütergemeinschaft haben, die nach dem Tode eines Ehegatten mit den Kindern fortgesetzt werden kann.

Die aus einer Ehe entsprossenen Kinder sind eheliche. Ist bei der Verheiratung ein uneheliches Kind der Brautleute vorhanden, so wird es ehelich. Eheleute, die keine Kinder haben, können ein solches annehmen, wenn sie über 40 Jahre alt sind; es bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Kinder stehen bis nach Vollendung des 20. Altersjahres unter der elterlichen Gewalt; stirbt der Vater, so steht die Gewalt der Mutter zu. Vernachlässigen die Eltern die Kinder, so kann ihnen von der zuständigen Behörde die Gewalt entzogen werden. Bei unehelicher Geburt kann der Vater gerichtlich zu einem angemessenen Beitrag zur Erziehung verhalten werden. Hat der Vater der Mutter die Ehe versprochen, so kann das Gericht das Kind dem Vater mit Standesfolge zusprechen. Der außereheliche Vater oder der Großvater kann das Kind auch anerkennen. Durch Zuspruch mit Standesfolge oder durch Anerkennung erhält das Kind den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters. Kinder haben bedürftige Eltern und Großeltern zu unterstützen und umgekehrt. Auch Geschwister sind gegenseitig unterstützungspflichtig. Familienangehörige können auch eine Gemeinschaft bilden; es besteht dann eine Gesellschaft mit gemeinsamer Tätigkeit und gemeinsamen Mitteln.

Schutzbedürftige Personen werden unter Vormundschaft gestellt. Als solche sind zu betrachten minderjährige Kinder, deren Eltern gestorben sind, Geistesranke und Geisteschwache, verschwenderische oder trunksüchtige Personen und Sträflinge. Es kann jemand auch freiwillig wegen Altersschwäche oder andern Gebrechen einen Vormund verlangen. Die Bevormundung volljähriger Personen kann nicht erfolgen, ohne daß dieselben vorher angehört worden sind. Für vorübergehende Fälle, so wegen Abwesenheit oder Krankheit, kann auch eine Beistandschaft angeordnet werden, die aber sofort wieder aufhört, wenn der Grund weggefallen ist. Ueber dem Vormunde steht die Vormundschaftsbehörde, die ihrerseits wieder einer Aufsichtsbehörde untersteht.

70. Erbrecht. Die nächsten Erben sind die Nachkommen. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. An Stelle verstorbener Kinder treten deren Nachkommen. Stirbt jemand, der keine

Kinder hat, so erben seine Eltern, und falls keine solchen vorhanden sind, die Geschwister und deren Nachkommen; fehlen auch diese, so erben die Verwandten von den Großeltern her. Weiter bestehen keine Erbrechte der Verwandten, und es tritt, wenn kein Testament vorhanden ist, der Wohnsitzkanton als Erbe auf. Auch der Ehegatte des Verstorbenen ist erbberechtigt; wenn Kinder vorhanden sind, so hat er nach seiner Wahl einen Viertel zu eigen oder die Hälfte zu lebenslänglicher Nutznießung. Sind keine Kinder da, so erhält er mehr, und wenn überhaupt keine erbberechtigtem Verwandten da sind, alles.

Jedermann, der urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ein Testament errichten und so nach seinem eigenen Willen über seine Verlassenschaft verfügen. Den Nachkommen darf er aber nur einen Viertel und den Eltern nur die Hälfte entziehen. Inbezug auf die Geschwister ist es den Kantonen freigestellt, zu bestimmen, ob denselben ein Viertel belassen werden muß oder nicht und ob auch die Kinder der Geschwister diesen Anspruch haben. Es besteht also hierüber in den Kantonen verschiedenes Recht; die deutschen Kantone sind den Geschwistern günstig; in den französischen Kantonen ist es hergebrachtermaßen Gesetz, daß die Geschwister durch Testament umgangen werden können. Man nennt den Teil, auf welchen die nahen Verwandten Anspruch haben, den Pflichtteil. Eine Enterbung auch für den Pflichtteil ist möglich, wenn sich der Betreffende schwer vergangen hat. Ein Vater kann auch, wenn der Sohn oder die Tochter in Konkurs geraten oder fruchtlos gepfändet ist, Enterbung zugunsten der Enkel verfügen, damit der Erbteil den verlustigen Gläubigern entzogen werde.

Die Testamente können eigenhändig errichtet werden; es genügt also, wenn der Verfügende das Testament von Anfang bis Ende selbst schreibt, mit Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag, und mit Unterschrift versieht. Das eigenhändige Testament braucht zwar nicht auswärts hinterlegt zu werden; allein es sind doch in allen Kantonen Stellen bezeichnet, wo die Aufbewahrung geschehen kann. Das Testament kann auch vor Notar und Zeugen errichtet werden. Das Gesetz sieht endlich ein mündliches Testament vor; es ist aber nur zulässig, wenn jemand verhindert ist, in Folge einer Todesgefahr oder des Krieges, ein schriftliches Testament zu errichten; es muß vor zwei Zeugen erklärt werden. Ein Testament kann man

jederzeit widerrufen. Hat aber ein eigentlicher Erbvertrag, d. h. eine Zusicherung vor dem Notar, stattgefunden, so kann eine Aufhebung nur mit Einwilligung des Bedachten stattfinden.

Wer zu einer Erbschaft berufen ist, erwirbt dieselbe oder den betreffenden Teil, ohne daß zuvor eine ausdrückliche Annahme zu erklären ist. Wer nicht annehmen will, muß deshalb seinen Verzicht abgeben. Sehr oft ist es ratsam, nicht ohne weiteres die Erbschaft anzunehmen, weil damit auch die Uebnahme von Schulden und Bürgschaften verbunden ist. Das Gesetz gibt deshalb zwei Mittel an die Hand, um Vorsicht zu üben. Der berufene Erbe kann ein öffentliches Inventar oder die amtliche Liquidation verlangen. Beim öffentlichen Inventar werden alle Gläubiger, auch solche, welchen der Erblasser Bürgschaft geleistet, aufgefordert, sich anzumelden; der Erbe, der bedingt annimmt, haftet dann nur soweit, als Verbindlichkeiten aus dem Inventar ersichtlich sind; für Bürgschaftschulden haftet er überhaupt nur, soweit das Ererbte hinreicht. Gläubiger, die die Anmeldung unterlassen haben, gehen leer aus; falls sie aber nachweisen können, daß die Nichtanmeldung ohne eigene Schuld geschah, so haben die Erben zu zahlen, soweit sie bereichert sind. Bei der amtlichen Liquidation, die von sämtlichen Erben verlangt werden muß, wird die Erbschaft von der vorgesehenen Behörde liquidiert, d. h. die vorhandenen Vermögenswerte werden versteigert und daraus die Schulden bezahlt; schaut noch etwas heraus, so wird es den Erben abgeliefert. Sind mehrere Erben vorhanden, so wird eine Teilung vorgenommen. Ueber die Zuteilung entscheidet, falls eine Verständigung nicht stattfindet, das Los. Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so soll es den zur Fortführung geeigneten Erben ungeteilt zugewiesen werden und zwar nach dem Ertragswerte. Haben einzelne Erben schon etwas zum Voraus erhalten, so wird es angerechnet. Gewöhnliche Geschenke werden dabei nicht berechnet. Erziehungslasten sollen nur in bescheidenem Maße angerechnet werden. Unerzogenen und gebrechlichen Kindern ist zum Voraus ein entsprechender Betrag zuzuweisen.

71. Sachenrecht. Für die Rechte an Grundstücken ist von höchster Bedeutung das Grundbuch. Jedes in den Plänen der Gemeinde eingezeichnete Grundstück soll im Grundbuch, mit einer Nummer versehen, beschrieben werden. Als Eigentümer soll nur noch der-

jenige gelten, der im Grundbuch als solcher eingetragen ist. Wer Grundstücke kauft oder erbt, hat dafür zu sorgen, daß er als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werde; erst mit dieser Eintragung gilt er als Eigentümer. Durch das Eigentum an einem Grundstück erlangt man das Recht, nach Belieben darauf zu schalten und zu walten. Mit Rücksicht auf die Nachbarn sind jedoch Gewerbe mit übermäßiger Erzeugung von Rauch, Ruß, Dunst, Lärm und Erschütterung untersagt. Ueber das Bauen können Kantone und Gemeinden spezielle Vorschriften aufstellen durch Baureglemente und Quartierpläne. Der Eigentümer ist auch gehalten, die Durchleitung von Brunnen-, Drainier- und Gasröhren, sowie von Elektrizitätsleitungen gegen Entschädigung zu gestatten. Das Abgraben von Quellen ist eingeschränkt.

Das Grundeigentum kann beschränkt sein durch Dienstbarkeiten oder Grundlasten, so durch Wegrechte, Durchfahrten, Verpflichtung zum Unterhalt von Leitungen und Kanälen. Alle solche Beschränkungen des Grundeigentums bedürfen zur Gültigkeit der Eintragung im Grundbuche.

Im Grundbuch müssen auch eingetragen werden die Verpfändungen. Dem Gläubiger wird dann noch die Beurkundung seines Rechts, der Schuldbrief oder die Gült, ausgehändigt. Die Verpfändungen können in verschiedenem Range stehen; löst der Schuldner eine derselben ab, so entsteht eine leere Pfandstelle, die er nach Belieben später durch Eingehung einer neuen Verpfändung ausfüllen kann.

Bewegliche Sachen können Zugehör zu einem Grundstücke bilden und gelten dann als mit dem Grundstücke mitveräußert oder mitverpfändet. Zugehör ist vorhanden, wenn die Sachen der Benutzung oder Bewirtschaftung der Liegenschaft dienen, wie Maschinen und dergleichen. Abgesehen von der Zugehör, können bewegliche Sachen nur veräußert oder verpfändet werden, wenn sie dem Berechtigten übergeben werden. Der Vorbehalt des Eigentums bis zur gänzlichen Bezahlung, wie er häufig bei Abzahlungsgeschäften vorkommt, ist nur noch zulässig, wenn er beim Betreibungsamt in einem eigenen Register vermerkt wird. Beim Viehhandel ist der Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

(Fortsetzung folgt.)